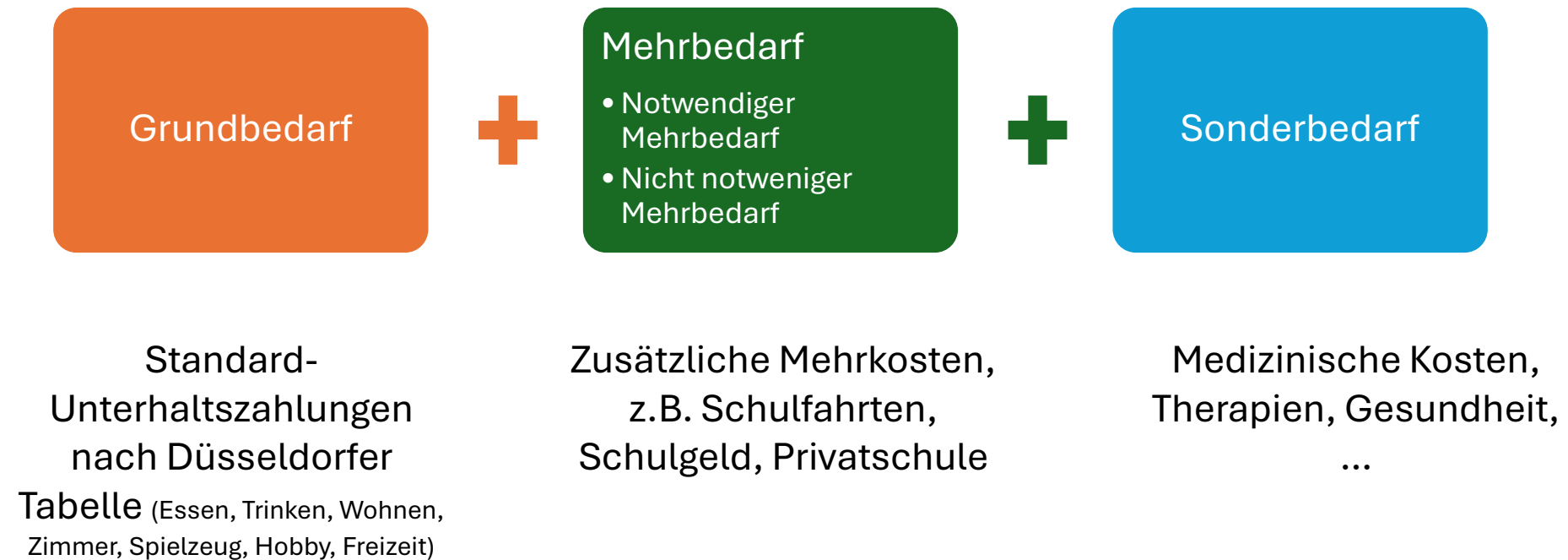


Kindes-Unterhalt

Berechnungsgrundlagen / Berechnungsbeispiele

Welchen Kindes-Unterhalt gibt es

Der Kindesunterhalt setzt sich aus der Summe von 3 Bedarfen zusammen. In erster Instanz (üblicherweise) wird – wenn man von Kindeunterhalt spricht – nur vom Grundbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle gesprochen



Generelle Informationen

- Unterhalt steht dem Kind zu, nicht dem Elternteil
 - Kindesunterhalt kann nicht „vorausgezahlt“ werden
 - Beispiel 1:
 - der Vater eines Kindes zahlt monatlich 500,-€ Kindesunterhalt. Er beschließt, das Geld 5 Jahre im Voraus an die Kindesmutter zu zahlen und überweist ihr $5 \cdot 12 \cdot 500 = 30.000,-\text{€}$. Die Kindesmutter investiert das Geld in eine Wohnung.
 - Die Wohnung erleidet einen Schaden und die Mutter muss ausziehen und zusätzlich Miete bezahlen. Diese Miete kann sich die Kindesmutter nicht leisten und fordert den Kindesvater auf, erneut Kindesunterhalt zu zahlen, da das Kind „jetzt“ versorgt werden muss
 - Ein Familiengericht / das Jugendamt wird diese Aufforderung bestätigen, da das Kind „jetzt“ versorgt (Essen, Kleidung, Unterkunft) werden muss. Das Kind hatte nichts von den 30.000,-€ und braucht in der aktuellen Lage Hilfe.

Generelle Informationen

- Unterhalt steht dem Kind zu, nicht dem Elternteil
 - Kindesunterhalt kann nicht „vorausgezahlt“ werden
 - Beispiel 2:
 - der Vater eines Kindes zahlt monatlich 500,-€ Kindesunterhalt. Er beschließt, das Geld 5 Jahre im Voraus an die Kindesmutter zu zahlen und überweist ihr 30.000,-€.
 - Die Kindesmutter verspielt das Geld.
 - Die Kindesmutter wird arbeitslos.
 - Das Jugendamt sieht eine Unterversorgung des Kindes und fordert eigenständig den Kindesvater zur Zahlung von Unterhalt auf. Die bereits gezahlten 30.000,-€ spielen keine Rolle mehr, da das Kind in der aktuellen Lage „versorgt“ werden muss. Es braucht JETZT Hilfe.
 - Der Kindesvater wird aufgefordert, monatlich zu zahlen.

Wie berechnet man den Grundbedarf

Am einfachsten ist es immer, wenn die Eltern sich auf Zahlungen und Zahlbeiträge einigen

- Einigen sich Eltern gemeinsam auf z.B. 300,-€ monatlich, ist das für alle Beteiligten OK
 - Das Jugendamt wird sich nicht einmischen
- Das Kindergeld wird immer nur einem Elternteil überwiesen
 - Die Eltern einigen sich auch hier, wer der Empfänger ist
 - Das Kindergeld steht formal beiden Elternteilen je zur Hälfte zu

Wie berechnet man den Grundbedarf

Am einfachsten ist es immer, wenn die Eltern sich auf Zahlungen und Zahlbeiträge einigen

- Rückwirkend kann kein Unterhalt ein(nach-)gefordert werden
 - Kommt es zu Streitereien, kann man Unterhalt NICHT rückwirkend einfordern.
 - Rückwirkende Unterhaltszahlungen sind erst dann (und ab diesem Zeitpunkt) möglich, wenn der Unterhaltsberechtigte dieses schriftlich (nachweislich) beim Unterhaltsverpflichteten eingefordert hat.
 - Ab dem Erhalt eines verzugsauslösenden Schreibens gilt bzw. gibt es den Anspruch auf „rückwirkende Unterhaltszahlungen“
 - „ich fordere dich auf, ab dem 1.11.2025 gemäß Düsseldorfer Tabelle Unterhalt zu zahlen“
 - Unterhaltsberechnungen kann der Unterhaltsberechtigte z.B. beim Jugendamt einfordern (auch gerichtlich)
 - Kommt es nun zu Berechnungen, muss der Betrag rückwirkend ab dem 1.11.2025 gezahlt (die Differenz nachgezahlt) werden

Wie berechnet man den Grundbedarf

Können sich Eltern nicht einigen:

- Grundlage bildet die Düsseldorfer Tabelle
- Grundlage zur Anwendung der Düsseldorfer Tabelle ist das „bereinigte“ Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen

Die Düsseldorfer Tabelle

- Allg. bekannt ist, dass sich die Höhe des Kinderunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle richtet.
 - Die Düsseldorfer Tabelle wird jährlich aktualisiert
 - [Duesseldorfer_Tabelle_2025.pdf](#)
- Der Zahlbetrag richtet sich dabei nach
 - Der Höhe des „bereinigten“ Einkommens des Unterhaltspflichtigen
 - Der Anzahl an Kindern, für die man unterhaltspflichtig ist
 - Das Alter der Kinder, für die man unterhaltspflichtig ist
 - Der Mindest-Selbstbehalt – den man für sich selbst braucht

Die Düsseldorfer Tabelle

- Die Düsseldorfer Tabelle geht von 2 Kindern aus
 - Hat man nur 1 Kind, geht man (am Ende der Berechnung) „eine Stufe hoch“
 - Hat man mehr als 2 Kinder, geht man für jedes weitere Kind (am Ende der Berechnung) „eine Stufe runter“
- Das Kindergeld (derzeit ca. 255,-€ pro Kind) steht jedem Elternteil grundsätzlich mal zu gleichen Teilen zu.
 - Von den Zahlen der Düsseldorfer Tabelle hat der Unterhaltspflichtige seinen Anteil des Kindergeldes in Höhe dieser 127,50€ abzuziehen.
 - Die Düsseldorfer Tabelle enthält daher (zumeist) auf der letzten Seite die sog. Zahlbeträge, wo bereits dieser Abzug vorgenommen wurde
 - Bedingung ist, dass das Kindergeld in voller Höhe dem Unterhaltsberechtigten zugeht

Das Kindergeld

- Das Kindergeld (derzeit ca. 255,-€ pro Kind) steht jedem Elternteil grundsätzlich mal zu gleichen Teilen zu.
 - Das Kindergeld wird stets nur EINEM Elternteil überwiesen
 - (üblicherweise der Kindesmutter, aber das klären die Eltern untereinander)
- Das Kindergeld wird in der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt
 - Aus dem Unterhaltsbedarf entsteht ein Zahlbetrag, der die Hälfte des Unterhalts berücksichtigt

Der Mehrbedarf

- Es wird zwischen notwendigem und nicht-notwendigem Mehrbedarf unterschieden

Der notwendige Mehrbedarf

- Beispielsweise:
 - Extrem lange und teure Fahrten zu einer Schule
 - Pädagogische Einschränkungen
 - Nachhilfeunterricht
 - Sonderpädagogik
 - Gesundheitliche Einschränkungen (Behinderungen)
 - Kosten infolge medizinischer Betreuung
 - Auch: Hortbetreuung
 - Sofern beide Elternteile davon profitieren, um arbeiten gehen zu können

Der nicht-notwendige Mehrbedarf

- Beim Mehrbedarf muss man als Unterhaltsverpflichteter aufpassen, dass man nicht zu Zahlungen verpflichtet wird
- Sollte man als Eltern über einen solchen Mehrbedarf „stolpern“ und ein Elternteil lehnt diesen Mehrbedarf ab, ist es ratsam, schriftlich festzuhalten, wer diesen Mehrbedarf „finanziell“ trägt
 - Sollte man als Elternteil einem Mehrbedarf durch seine Unterschrift zustimmen (Verträge jeglicher Art), kann man zu diesen zusätzlichen Kosten – und damit zusätzlichen Zahlungen im Kindesunterhalt verpflichtet werden.
 - Hier ist es möglich, zwischen den Elternteilen einen Vertrag aufzusetzen, dass man einen Elternteil von „diesen“ Kosten freistellt (trotz Unterschrift auf einem Vertrag)
 - Dieser Vertrag ist (empfehlenswerterweise vorher!) von beiden Elternteilen durch Unterschrift zu bestätigen

Der nicht-notwendige Mehrbedarf

- Beispiel:
 - Die Kindesmutter möchte das gemeinsame Kind auf eine Privatschule schicken. Für die Schulanmeldung ist die Unterschrift des Kindesvaters zwingend. Der Kindesvater lehnt diese Schule aufgrund der zusätzlichen finanziellen Belastung ab.
 - Der Weg auf ein Privatgymnasium ist nicht notwendig, daher handelt es sich um einen „nicht notwendigen Mehrbedarf“
 - In einem gemeinsamen Vertrag zwischen den Elternteilen kann festgehalten werden, wer die Mehrkosten (den Mehrbedarf) trägt. Die Kindesmutter kann den Kindesvater von allen zusätzlichen Kosten „freistellen“, oder grundsätzlich auch von „allen Schulkosten“.
 - [DOWNLOAD\Mehrbedarfvereinbarung Schule.pdf](#)
 - Es ist ratsam, einen derartigen Vertrag schriftlich von einem Anwalt gegenlesen zu lassen

Der Sonderbedarf

- Sind unregelmäßige, außergewöhnlich hohe Kosten, die nicht durch die laufenden Unterhaltszahlungen gedeckt werden können
- Der Sonderbedarf ergibt sich entsprechend der Bezeichnung bei besonderen, notwendigen Maßnahmen, vornehmlich gesundheitliche Maßnahmen
 - Therapien
 - Reha
 - Kieferorthopädische Behandlungen
 - Auch: Prozesskostenvorschuss
 - Auch: Brillenrechnungen, unerwartete Zahnarztkosten

Der Sonderbedarf

- Unregelmäßig
- Außergewöhnlich hoch
- Unvorhersehbar
- Nicht aus dem Regelunterhalt zu decken

- Kein Sonderbedarf sind
 - Klassenfahren, da sie in der Regel vorhersehbar sind und darauf gespart werden kann
 - Regelmäßiger Lebensbedarf: Miete, Kleidung, Nahrungsmittel

Der Sonderbedarf

- Muss dem unterhaltspflichtigen Elternteil gesondert mitgeteilt werden
- Kann auch rückwirkend geltend gemacht werden (max. 1 Jahr)
- Einzelfallentscheidungen